

SATZUNG des SC LEINEFELDE 1912 e.V.

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 - Name des Vereins, Sitz und Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen

Sportclub Leinefelde 1912 e.V.

- (2) Er wurde am 12.07.1912 gegründet und hat diesen Namen am 12.07.1990 wieder übernommen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Worbis eingetragen. Er hat seinen Sitz in Leinefelde.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:
- a.) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - b.) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Sportkursen Vorträgen etc.
 - c.) Aus- und Fortbildung sowie Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern, Helfern, Kampf- und Schiedsrichtern.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen und seiner Fachverbände sowie dem Kreissportbund Eichsfeld.
- (2) Er schließt sich den Satzungsbestimmungen dieser Verbände an.

B. Abteilungen des Vereins

§ 5 – Grundsätze

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen.
- (2) Ziel des Vereins ist die breite Förderung von Sportinteresse aller Bürger der Stadt und deren Umgebung.
- (3) Der Sportbetrieb des Vereins wird in den einzelnen Abteilungen durchgeführt.

§ 6 – Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

- (1) Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständig.
- (2) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (3) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 7 – Organisation der Abteilungen

- (1) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher anfallender Aufgaben.
- (2) Über Sitzungen und Beschlüsse von Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand auszuhändigen ist.

C. Vereinsmitglieder

§ 8 – Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, aktive und passive sowie Ehrenmitglieder.

§ 9 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erklärt und vom Vorstand bestätigt.
- (2) Mit Beitritt wird die Vereinsatzung anerkannt.
- (3) Der Aufnahmeantrag von Jugendlichen bis 18 Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 10 – Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a.) durch Tod
 - b.) durch Kündigung
 - c.) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Die Kündigung muss schriftlich, zum Jahresende, erklärt werden.

§ 11 – Vereinsausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a.) bei unehrenhaften oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - b.) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter
 - c.) bei vereinschädigenden Verhalten.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben zuzustellen.

- (3) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben. Es kann gegen den Ausschluss Widerspruch einlegen.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 – Beitragswesen

- (1) Es ist von jedem Mitglied ein Vereinsbeitrag zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet die Hauptversammlung
- (2) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

E. Organe des Vereins

§ 13 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Jahreshauptversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der Ehrenrat
- d.) der erweiterte Vorstand.

§ 14 – Tätigkeit der Organmitglieder

- (1) Die Aufnahme in Organe setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 – Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a.) Satzungsänderungen
 - b.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c.) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen.
- (5) Leiter der Jahreshauptversammlung ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.
- (8) Die Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies fordern.

§ 16 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, Geschäftsführer, Schatzmeister, Schriftführer und dem Jugendwart.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich vertreten den Verein:
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist Einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes werden unterteilt:
 - a.) Sport
 - b.) Finanzen und Verwaltung
- (4) Der Vorstand erlässt die in § 19 dieser Satzung vorgesehenen Vereinsordnungen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden im Block von der Jahreshauptversammlung für vier Jahre gewählt.
- (6) Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal einstellen.

§ 17 – Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a.) dem Vorstand
 - b.) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern
- (2) Der erweiterte Vorstand ist zuständig:
 - a.) Vertretung der Interessen der Abteilungen
 - b.) Genehmigung von Vereinsrichtlinien
 - c.) Zulassung und Auflösung von Abteilungen

§ 18 – Ehrenrat

- (1) Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Ehrenrat zuständig.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 35 Jahre alt sein müssen und dem Verein ununterbrochen zehn Jahre angehören.
- (3) Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 – Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a.) Finanzordnung
 - b.) Jugendordnung
 - c.) Geschäftsordnung
 - d.) Rechtsordnung
 - e.) Ehrenordnung.

§ 20 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Das verbleibende Vermögen ist der Stadt Leinefelde, mit der Maßgabe zu übertragen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
Dies gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.
- (4) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

§ 21 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 26.05.2000 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.